

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale - Orla (Abfallgebührensatzung)

## Artikel 1

Die Anlage 1 gemäß § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

### **Anlage 1**

zum § 5 der Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)

Müllumladestation		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	134,40
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	134,40
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	134,40
03 03 08	Abfälle aus der Sortierung Papier und Pappe	134,40
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	134,40
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	134,40
07 02 13	Kunststoffabfälle	134,40
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	134,40
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	134,40
08.04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	134,40
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	134,40
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	134,40
15 01 03	Verpackungen aus Holz	134,40
15 01 05	Verbundverpackungen	134,40
15 01 06	gemischte Verpackungen	134,40
17 02 01	Holz	134,40
17 02 03	Kunststoff	134,40
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	134,40
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	134,40
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	134,40
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (TS > 35%)	134,40

Müllumladestation		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
19 12 04	Kunststoff und Gummi	134,40
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	134,40
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	134,40
20 01 01	Papier und Pappe	134,40
20 01 11	Textilien	134,40
20 01 39	Kunststoffe	134,40
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	134,40
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	134,40

Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlung		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	134,40
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	134,40
19 08 02	Sandfangrückstände	134,40
20 03 02	Marktabfälle	134,40
20 03 03	Straßenkehricht (hoher organischer Anteil)	134,40
20 03 07	Sperrmüll <sup>(2)</sup>	134,40

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	34,79
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	34,79
03 03 09	Kalkschlammabfälle (TS > 35%)	34,79
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	34,79
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	34,79
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	34,79
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	34,79
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	34,79
10 09 03	Ofenschlacke	34,79
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	34,79
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	34,79

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	34,79
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	34,79
10 10 99	Abfälle a. n. g.	34,79
10 11 03	Glasfaserabfall	34,79
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	34,79
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	34,79
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	34,79
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	34,79
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen	34,79
12 01 02	Eisenstaub und -teile	34,79
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	34,79
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	34,79
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	34,79
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	34,79
17 01 01	Beton	34,79
17 01 02	Ziegel	34,79
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	34,79
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (nur Beton)	34,79
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	34,79
17 02 02	Glas	34,79
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (Straßenabruch)	34,79
17 05 04	Boden und Steine	34,79
17 05 08	Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	34,79
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	34,79
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	34,79
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	34,79
20 02 02	Boden und Steine	34,79
20 03 03	Straßenkehrschutt	34,79

Umschlagplatz		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	134,40
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)	107,40
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	193,50
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält <sup>(1)</sup>	107,40
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe <sup>(1)</sup>	107,40
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	134,40

(1) - nur aus privaten Haushaltungen bis 1 m<sup>3</sup> pro Anlieferung

(2) - betrifft nicht die Anlieferungen von privaten Haushalten am Wertstoffhof

Für Abfälle mit Eignung für deponietechnische Zwecke können, wenn sie aus technologischen Gründen benötigt werden, vom Zweckverband gesonderte Annahmepreise festgelegt werden.

Bei einer Anlieferungsmenge unter 20 kg wird eine Pauschalgebühr von 2,00 € pro Anlieferung erhoben.

Unter Beachtung der jeweiligen Regelungen zur Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren, wird für sonstige, der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfallarten, die in der Anlage 1 nicht gesondert aufgeführt sind, bei Anlieferung eine Gebühr in Höhe von 134,40 Euro pro Tonne erhoben.

## Artikel 2

wird neu gefasst:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale - Orla (Abfallgebührensatzung) tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Damit tritt die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung vom 30. November 2015 außer Kraft.

Pößneck, den

16. NOV. 2017

Michael Modde  
Zweckverbandsvorsitzender

